

## **Satzung vom 11.02.2019 zur 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Langenbrettach vom 16.02.2012**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenbrettach am 11.02.2019 folgende Satzung zur 6. Änderung der Abwassersatzung vom 16.02.2012 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 43 Absatz 1 (Entstehung der Gebührenschuld) erhält folgende neue Fassung:

- 1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 37 entsteht die Gebührenschuld für ein Veranlagungsjahr mit Ablauf des Veranlagungsjahres (Veranlagungszeitraum). Der Veranlagungszeitraum 2010 und 2011 beginnt jeweils am 01. März und endet am 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres. Der Veranlagungszeitraum 2012 beginnt am 01. März 2012 und endet am 31.12.2012. Die Veranlagungszeiträume von 2013 bis 2018 sind gleich dem Kalenderjahr. Für den Veranlagungszeitraum 01.01.2019 – 15.09.2019 entstehen die Gebühren zum 16.09.2019, für den 16.09.2019 – 31.12.2020 mit Ablauf des Kalenderjahres 2020. Ab dem Jahr 2021 ist der Veranlagungszeitraum gleich dem Kalenderjahr. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42c wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

### **Artikel 2**

§ 45 Absatz 2 (Fälligkeit) erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Vorauszahlungen für das Kalendervierteljahr gem. § 44 werden im Jahr 2019 zum 15. März, 15. Juni und 15. September zur Zahlung fällig. Ab dem Jahr 2020 werden die Vorauszahlungen für das Kalendervierteljahr gem. § 44 jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zur Zahlung fällig.

### **Artikel 3**

§ 50 Absatz 2 (Inkrafttreten) erhält folgende neue Fassung:

- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 20.02.1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft. Die 1. Änderung vom 25.11.2013 tritt zum 01.01.2014 in Kraft, die 2. Änderung vom 14.12.2015 tritt zum 01.01.2016 in Kraft, die 3. Änderung vom 13.02.2017 tritt zum 01.03.2017 in Kraft, die 4. Änderung vom 04.12.2017 tritt zum 01.01.2018 in Kraft, die 5. Änderung vom 09.07.2018 tritt zum 12.07.2018 in Kraft und die 6. Änderung vom 11.02.2019 tritt zum 15.02.2019 in Kraft.

### **Artikel 4**

Die Satzungsänderungen treten am 15.02.2019 in Kraft.

Langenbrettach, den 11.02.2019

Natter  
Bürgermeister

Hinweise:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Langenbrettach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).